



Erlass zum Umgang mit Mehrkosten aufgrund des Gesundheits- und Hygieneschutzes auf Baustellen des Bundes

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat sich mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 15. Juni 2020 auf eine interessensgerechte und unternehmerfreundliche Regelung zum Umgang mit Corona-bedingten Erschwernissen für Baumaßnahmen des Bundes verständigt. Der Bund wird die Kosten für bestimmte Positionen von Mehrkosten übernehmen. **Ein entsprechender Erlass wird noch im laufenden Monat Juni erwartet.**

Möglich wird diese nun auf der Rechtsgrundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B, wonach der Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen hat. Danach wird der Bund die Kosten für unmittelbar mit der Pandemie im Zusammenhang stehende Mehrkosten auf Baustellen übernehmen. Diese werden in einer abschließenden Liste definiert.

Die **Kostenerstattung** steht unter **zwei Voraussetzungen**:

1. Die Kosten stehen im **engen Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Hygieneschutz** (Corona-Pandemie) und
2. es besteht ein **Bezug zur Baustelle.**

1

Wichtig war den Beteiligten eine Regelung nicht nur für künftige Bauverträge zu finden, sondern auch Bestandsverträge sachgerecht einzubeziehen. So gilt der Erlass gilt für:

1. **künftige Ausschreibungen** und
2. **Bestandsverträge.**

Damit wird der Gesundheitsschutz aus dem Wettbewerb genommen, da der Bund diese Mehrkosten auf Nachweis den Unternehmen erstattet. Die Ausschreibungsunterlagen werden hierzu entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

In der Praxis soll eine **Ist-Kosten-Erstattung auf Rechnungsnachweis** erfolgen, wobei für die Kausalität in Zweifelsfällen eine **Eigenerklärung** der Unternehmen ausreichen soll.

Zu den erstattungsfähigen Mehrkosten im Bereich des Corona-bedingten Gesundheits- und Hygieneschutzes fallen neben **Nase-Mund-Masken etwa auch Wasch-/Dusch- und Sanitärcontainer** auf Baustellen. **Mehrkosten für anderweitige Unterbringungen von Baustellenpersonal** werden allerdings **nur in Ausnahmefällen** bei einem engen Baustellenbezug für Schlaf-/Unterbringungscontainer auf Baustellen erstattet.

Die Anwendung gilt für **alle Baustellen des Bundes inkl. der Baumaßnahmen der Autobahn GmbH**. Eine Anwendung für Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG wird durch das BMVI angestrebt.



Da das Inkrafttreten dieser Regelung für den 1. Juli 2020 geplant ist, wird der Erlass noch im Juni veröffentlicht werden.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de